

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND VORANSCHLAG 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 170
vom 28. Oktober 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen gemäss Besoldungsreglement und Gemeinderatsbeschluss eine Teuerungszulage von 7% ausgerichtet.
2. Auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss wird eine Teuerungszulage gewährt. Die Berechnung der Teuerungszulage erfolgt auf Grund des durchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise des Renten-Basisjahres im Vergleich zum November-Index 1968.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Stadt ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 14% Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Die Steuern pro 1969 werden wie folgt festgesetzt:
 1. Die Einkommenssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 2. Die Ergänzungssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 3. Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männliche Person.
 4. Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
 5. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
4. Der für das Jahr 1969 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
5. Ziffer 1 - 4 dieses Beschlusses treten auf 1. Januar 1969 in Kraft.
Bezüglich Ziffer 3 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND VORANSCHLAG 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 170 vom 28. Oktober 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen gemäss Besoldungsreglement und Gemeinderatsbeschluss eine Teuerungszulage von 10% ausgerichtet.
2. Auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss wird eine Teuerungszulage gewährt. Die Berechnung der Teuerungszulage erfolgt auf Grund des durchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise des Renten-Basisjahres im Vergleich zum November-Index 1968.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Stadt ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 17% Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Die Steuern pro 1969 werden wie folgt festgesetzt:
 1. Die Einkommenssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 2. Die Ergänzungssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 3. Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männliche Person.
 4. Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
 5. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
4. Die aus Ziffer 1 und 2 sich ergebenden Mehrkosten von netto Fr. 150'000.-- werden zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 bewilligt.
5. Der für das Jahr 1969 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
6. Ziffer 1 - 5 dieses Beschlusses treten auf 1. Januar 1969 in Kraft. Bezüglich Ziffer 3 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Voranschlag 1969

 Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
 Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat zum Voranschlag 1969 in den Sitzungen vom 26. und 29. November und 2. Dezember 1968 in Anwesenheit der Herren Stadtpräsident Wiesendanger und Finanzinspektor Leutenegger Stellung genommen.

1. Allgemeines

Der vom Stadtrat unterbreitete Voranschlag 1969 sieht einen Ausgabenüberschuss von Fr. 711'910.-- vor. Dabei ist der Steuerfuss bereits mit 115 % gegenüber bisher 110 % eingesetzt. Ohne diese Steuererhöhung würde der Ausgabenüberschuss Fr. 1'300'000.- übersteigen. Es ist müssig, immer wieder auf die Ursachen dieser Entwicklung hinzuweisen, nachdem dies schon in den Kommissionsberichten zu den Voranschlägen 1967 und 1968 und zur Rechnung 1967 getan worden ist. Aber wir kommen nicht darum herum, einmal mehr mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die ordentlichen Einnahmen seit Jahren nicht mehr in demselben Tempo ansteigen wie die Ausgaben und dass daher die Kluft zwischen dem Trend der Einnahmen und jenem der Ausgaben von Jahr zu Jahr sich erweitert. In dieser Entwicklungstendenz, nicht im schlechten Rechnungsergebnis des einen oder anderen Jahres liegt das Beunruhigende und Mahnende. Diese Tendenz zeichnet sich nun seit 1967 ab und nichts - sieht man von den vorläufig noch völlig im Dunkeln liegenden Ergebnissen der kommenden Amnestie ab - berechtigt zur Hoffnung auf eine in naher Zukunft eintretende Besserung.

Vergleicht man die Entwicklung der Ausgaben der ord. Verwaltungsrechnung einerseits und der ord. Steuern andererseits, indem man das Jahr 1962 als Basis nimmt und die entsprechenden Zahlen dieses Jahres gleich Hundert setzt, so zeigt die Entwicklung beider Faktoren folgendes Bild:

	<u>ord. Steuern:</u>	<u>Ausgaben der ord.Verwaltungsrechnung:</u>
1962	100,00	100,00
1963	108,23	118,98
1964	142,77	143,29
1965	157,07	169,71
1966	186,31	187,62
1967	186,09	203,82
1969	226,34	230,95

Die beiden Zahlenreihen zeigen deutlich, dass die Kluft zwischen den ord. Steuern und den Ausgaben der ord. Verwaltungsrechnung 1967 ganz beträchtlich sich ausweitet. Dabei ist zu beachten, dass es sich in den Jahren 1962 bis 1967 bei den der Berechnung zu Grunde liegenden Werten um die Zahlen der Rechnung, 1969 aber um jene des Voranschlages handelt, und dass die Steuern 1967 mit 110%, im Voranschlag 1969 dagegen mit 115 % eingesetzt sind.

2. Von der Geschäftsprüfungskommission beantragte Aenderungen des Voranschlages

Die Kommission hat im Beisein der einzelnen Dikasterienvorsteher sich bemüht, nach Möglichkeiten von Einsparungen zu suchen. Wir unterbreiten Ihnen nachstehend das Ergebnis dieser Bemühungen:

- 150/51.23 Theater- und Musikgesellschaft: Der Beitrag an die Theater- und Musikgesellschaft betrug im Jahr 1967 noch Fr. 50'000.--; Aus Gründen der Konsequenz sieht sich die Kommission veranlasst, zu beantragen, pro 1969 wieder auf diese Höhe zurückzugehen.
- 150/51.31 Fassadenrenovation: Reduktion auf Fr. 10'000.--; dies entspricht der Leistung im Jahre 1967.
- 150/51.67 Altstadtanierung: Reduktion auf Fr. 10'000.--. Die Kommission ist der Meinung, dass auch mit diesem Betrage einiges gemacht werden kann.
- 211/31.01 Grundstückgewinnsteueramt: Der Betrag von Fr. 4'200.-- kann gestrichen werden. Es handelt sich um die Anschaffung einer Rechenmaschine für das Grundstückgewinnsteueramt, auf die aber durch Rationalisierung verzichtet werden kann.
- 260/23.25 Steuerskonto: Im Zeitpunkt der Budgetberatung im Stadtrat war beabsichtigt, das Steuerskonto im Jahre 1969 von 1% auf 2% zu erhöhen. Inzwischen hat man darauf verzichtet.
- 260/61.05 Kopf- und Aktivsteuer: Die Kommission beantragt, die Kopf- und Aktivsteuer auf je Fr. 6.-- zu erhöhen. Ein Antrag auf Erhöhung auf Fr. 5.-- wurde mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Die Kommission hat festgestellt, dass die Stadt die einzige Gemeinde des Kantons ist, die diese Steuer seit 1946 nie erhöht hat. Zieht man die seither eingetretene beträchtliche Erhöhung des realen Volkseinkommens in Betracht, so wird man gerechterweise nicht von einer untragbaren Massnahme reden können.
- 260/61.10 Erbschaftssteuern: Ein Ertrag von Fr. 100'000.-- kann im Jahre 1969 bestimmt erwartet werden.
- 320/38.15 Unterhalt Schulhäuser: Die Kommission beantragt, den Kredit von Fr. 95'000.-- auf Fr. 73'000.-- zu kürzen. Der Antrag erfolgt einstimmig auf Grund eines Augenscheines, den eine Delegation der Kommission bei allen in Frage kommenden Objekten vorgenommen hat.

325/31.21 Unterrichtsmaterial:

und 31.22 Schulbänke und Schulmobiliar:

Die Kredite sind um Fr. 15'000.-- zu kürzen. Bei einem veranschlagten Kredit von Fr. 111'000.-- für beide Positionen sollte eine Einsparung in diesem Ausmass tragbar sein, ohne dass der Gehalt des Unterrichtes darunter leiden muss.

360/27.13 Neuanschaffung Küchengeschirr: Hier wird eine Kürzung von Fr. 9'000.-- auf Fr. 4'600.-- beantragt.

410/12.04 Gehälter technisches Personal: Der Stadtrat beantragt eine Erhöhung dieses Postens auf Fr. 613'000.-- (Voranschlag 1968: Fr. 550'000.--). Beabsichtigt ist die Schaffung dreier neuer Beamtungen, nämlich: der Posten eines Stellvertreters für Beurkundungen, eines solchen des Werkmeisters und eines Bauverwalters. Die beiden erstgenannten Positionen sind nach einstimmiger Auffassung der Kommission infolge ständiger Zunahme der Geschäfte und Aufgaben notwendig geworden. Die Anstellung eines Bauverwalters als oberster Chefbeamter des Bauamtes lehnt die Kommission einstimmig ab, da sie sich von der Notwendigkeit dieses Amtes trotz des eingeholten Gutachtens nicht überzeugen konnte. Da die Anstellung eines Bauverwalters auf die 2. Hälfte 1969 vorgesehen ist, beträgt die Einsparung im Falle der Streichung dieses Postens Fr. 25'000.--.

415/12.04 Gehälter Stadtarbeiter: Die Kommission beantragt Kürzung um Fr. 24'000.--. Es betrifft das Gehalt für 2 neu einzustellende Stadtarbeiter. Angesichts der Finanzlage der Stadt ist die Kommission der Auffassung, dass eine Vermehrung des Personals nur in Frage kommt, wenn andernfalls ein nicht zu verantwortender Schaden entstünde. Dies dürfte jedoch im vorliegenden Fall für das Jahr 1969 kaum zutreffen.

435/37.01 Unterhalt Gemeindestrassen: Die Geschäftsprüfungskommission geht mit dem Stadtrat und der Baukommission darin einig, dass die Strassen stets in verkehrsbereitem Zustand gehalten werden müssen. Andererseits ist gerade beim Strassenunterhalt eine gewisse Gefahr des Perfektionismus nicht abzustreiten. Die Kommission ist überzeugt, dass bei einem Plafond von Fr. 200'000.-- für Strassenunterhalt 10% ohne Schaden eingespart werden können. Antrag: Kürzung des Kredites auf Fr. 180'000.--.

Sofern der Grosse Gemeinderat den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission zustimmt, resultiert daraus eine Verminderung des Aufwandes von Fr. 199'600.-- und eine Vermehrung der Einnahmen um Fr. 86'000.--, womit sich das Defizit um Fr. 285'600.-- senkt. Dazu kommen noch gemäss Antrag des Stadtrates bei den Einnahmen Fr. 48'000.-- als Baurechtszins der Varian AG. Gesamthaft ergibt sich für den Voranschlag ein um Fr. 333'600.-- verbessertes Ergebnis. Dabei muss erneut darauf hingewiesen werden, dass mehr als 85% der veranschlagten Ausgaben durch Gesetz, Gemeindebeschlüsse, Verträge oder Reglemente gebunden sind und dass deshalb der Spielraum, der für die Betätigung des Sparwillens zur

Verfügung steht, weniger als 15% der Ausgaben umfasst. Die Kommission verhehlt sich auch nicht, dass es sich bei den beantragten Reduktionen grösstenteils nicht um echte Einsparungen handelt, sondern lediglich um Verschiebung der betreffenden Ausgaben auf einen späteren Zeitpunkt.

3. Steuerfuss

Der Stadtrat beantragt wiederum wie pro 1968 eine Erhöhung des Steuerfusses von 110% auf 115%. Angesichts des voraussehbaren Defizites von mehr als 1 Million Franken bleibt dem Stadtrat auch keine andere Möglichkeit. Wenn die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat trotzdem nicht folgen konnte, sondern mit 6 zu 1 Stimme eine Steuererhöhung im gegenwärtigen Moment ablehnt, so waren hierbei nicht etwa eine optimistische Einstellung zur Finanzlage, sondern ausschliesslich politische und psychologische Erwägungen massgebend. Das am meisten gehörte Argument gegen eine Steuererhöhung im Abstimmungskampf vom 29. 3. 1968 war die Behauptung, dass eine solche Massnahme im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Amnestie nicht gerechtfertigt sei. Nun stehen wir im unmittelbaren Vorfeld der Amnestie und es gibt keine Gründe, die die Annahme rechtfertigten, dass die Einstellung der Neinsager vom 29. März sich geändert hätte. Im heutigen Zeitpunkt muss mit einer nochmaligen Ablehnung der Steuererhöhung durch das Volk ernsthaft gerechnet werden und der damit zweifellos verbundene Vertrauensschwund gegenüber den Behörden müsste sich verhängnisvoll auswirken. Wenn nämlich der erhoffte Grosse Erfolg der Amnestie sich nicht einstellt, bleibt die Steuererhöhung der endgültig einzige Weg zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Stadt. Dazu ist aber wiederum die Zustimmung des Volkes nötig. Wenn dieses aber im Zeitpunkt von 2 Jahren in der gleichen Sache dreimal zum Entscheid aufgerufen wird, könnte dies leicht als Zwängerei empfunden werden. Dass das Volk unter solchen Eindrücken eher negativ reagiert, dürfte aus der Geschichte der Volksabstimmungen bekannt sein. Nach der Meinung der Geschäftsprüfungskommission geht es jetzt darum, das Vertrauen und den guten Willen des Steuerzahlers nicht zu strapazieren, sondern zu erhalten für den Fall, dass die Mehreinnahmen aus der Amnestie ungenügend sind und eine Steuererhöhung auf keinen Fall mehr zu umgehen ist. Dieses Vorgehen bedingt allerdings, dass der Stadtrat im Zeitpunkt der Beratung des Voranschlages 1970 zuverlässige Angaben über die aus der Amnestie zu erwartenden Mehreinnahmen besitzt. Der Stadtrat wird daher aufgefordert, die Regierung beizeiten zu ersuchen, dass die erforderlichen Angaben der Stadtverwaltung rechtzeitig durch die Kantonale Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

4. Weitere Massnahmen

Zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Ausgaben erscheinen der Geschäftsprüfungskommission für die nächsten Jahre aber noch weitere Massnahmen erforderlich. Ein Blick in den Voranschlag 1969 beweist, dass auch eine Steuererhöhung von 5% keineswegs genügen würde, um das Defizit völlig zum Verschwinden zu bringen. Wenn die Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen ausgeschöpft sind, dann müssen eben die

Ausgaben so gedrosselt werden, dass sie wieder an die möglichen Einnahmen herankommen. Anlässlich der Behandlung des Prioritätenplanes im Grossen Gemeinderat schrieb die Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht, der Prioritätenplan zwingt die Behörden, von Zeit zu Zeit den Wunschzettel zu überprüfen und das Notwendige vom bloss Wünschenswerten, das Dringliche vom Aufschiebbareren zu scheiden und erleichtere auch die Ueberwindung von Engpässen.

In einem solchen Engpass befinden wir uns jetzt. Zu dessen Ueberwindung müssen nebst den Einsparungen im ordentlichen Haushalt auch die Ausgaben im ausserordentlichen Verkehr so gedrosselt werden, dass die Aufwendungen für Zinsendienst und Abschreibungen im tragbaren Rahmen gehalten werden können. Die Anhandnahme grösserer Aufgaben bedingt übrigens auch immer eine Vermehrung des qualifizierten Personals und der Büroräume. Um die aus dem ausserordentlichen Verkehr sich ergebende finanzielle Belastung den vorhandenen Mitteln anzupassen, unterbreitet Ihnen die Geschäftsprüfungskommission 3 Vorschläge zur Beschlussfassung:

1. Die Investitionsquote des Prioritätenplanes 1968 bis 1972 wird pro 1969 auf Fr. 1'000'000.-- gekürzt, in der Meinung, dass diese Quote für relativ kleine Investitionen zu reservieren sei.

Dazu ist zu bemerken, dass der Anfang 1968 genehmigte Prioritätenplan pro 1969 eine Investitionsquote von 4,6 Mio. vorsieht. Der Stadtrat hat nun anlässlich der Budgetberatung bereits eine Kürzung auf 2 Mio. in Aussicht genommen, was aber offensichtlich immer noch zu hoch ist.

2. Alle die in Ziffer 2 genannte Investitionsquote übersteigenden Kreditbeschlüsse sollen grundsätzlich auf später verschoben werden.

Dieser Antrag ergibt sich zwingend aus Ziffer 1.

3. Sollte sich im Verlaufe des Jahres 1969 die Notwendigkeit dringlicher, nicht aufschiebbarer Aufwendungen im Ausmass von mindestens Fr. 500'000.-- im Einzelfall ergeben, so ist gleichzeitig mit der Beschlussfassung eine Steuerfusserhöhung für die Beschaffung der für Verzinsung und Abschreibung erforderlichen Mittel vorzusehen.

Kreditbeschlüsse des Grossen Gemeinderates in solchem Ausmass unterliegen dem obligatorischen Referendum. Die Geschäftsprüfungskommission ist nun der Meinung, dass dann, wenn ein solcher Beschluss zur Abstimmung unterbreitet werden muss, dem Volke gleichzeitig auch gesagt wird, dass die Annahme dieses Beschlusses eine entsprechende Steuererhöhung zur Deckung der Kosten für Zinsen und Abschreibungen erfordert, damit das Volk bei jeder solchen Abstimmung Klarheit über die Auswirkungen eines annehmenden Entscheides hat.

Antrag:

1. Den Ziffern 1 und 2 des stadträtlichen Antrages Nr. 170 sei zuzustimmen.
2. Von einer Steuererhöhung pro 1969 sei abzusehen, die Frage des Steuerfusses jedoch im Zusammenhang mit dem Voranschlag 1970, d.h. nach Vorliegen der Rechnung 1968 und des provisorischen Ergebnisses der Steueramnestie erneut zur Diskussion zu stellen.
3. Die Steuern pro 1969 seien wie folgt festzusetzen:
 1. Die Einkommenssteuer mit 110% des kant. Einheitssatzes.
 2. Die Ergänzungssteuer mit 110% des kant. Einheitssatzes.
 3. Die Kopfsteuer mit Fr. 6.-- für jede volljährige männliche Person.
 4. Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 6.-- für jeden Stimmberechtigten.
 5. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
4. Der für das Jahr 1969 aufgestellte Voranschlag sei unter Berücksichtigung der von der Geschäftsprüfungskommission beantragten Aenderungen zu genehmigen.
5. Im Übrigen werden für das Jahr 1969 folgende Massnahmen beantragt:
 1. Die Investitionsquote des Prioritätenplanes 1968 bis 1972 wird pro 1969 auf Fr. 1'000'000.-- gekürzt, in der Meinung, dass diese Quote für relativ kleine Investitionen zu reservieren sei.
 2. Alle die in Ziffer 2 genannte Investitionsquote übersteigenden Kreditbeschlüsse sollen grundsätzlich auf später verschoben werden.
 3. Sollte sich im Verlaufe des Jahres 1969 die Notwendigkeit dringlicher, nicht aufschiebbarer Aufwendungen im Ausmass von mindestens Fr. 500'000.-- im Einzelfall ergeben, so ist gleichzeitig mit der Beschlussfassung eine Steuerfusserhöhung für die Beschaffung der für Verzinsung und Abschreibung erforderlichen Mittel vorzusehen.

Zug, 10. Dezember 1968

Für die Geschäftsprüfungskommission:
Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 149
BETREFFEND VORANSCHLAG 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 170 vom 28. Oktober 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen gemäss Besoldungsreglement und Gemeinderatsbeschluss eine Teuerungszulage von 10% ausgerichtet.
2. Auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss wird eine Teuerungszulage gewährt. Die Berechnung der Teuerungszulage erfolgt auf Grund des durchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise des Renten-Basisjahres im Vergleich zum November-Index 1968.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Stadt ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 17% Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Die Steuern pro 1969 werden wie folgt festgesetzt:
 1. Die Einkommenssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 2. Die Ergänzungssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 3. Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männlich Person.
 4. Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
 5. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
4. Die aus Ziff. 1 und 2 sich ergebenden Mehrkosten von netto Fr. 150'000.-- werden zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 bewilligt.

5. Der für das Jahr 1969 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.

6. Ziffer 1 - 5 dieses Beschlusses treten auf 1. Januar 1969 in Kraft. Bezüglich Ziffer 3 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 17. Dezember 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:
Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 21. Dezember 1968 bis 21. Januar 1969.